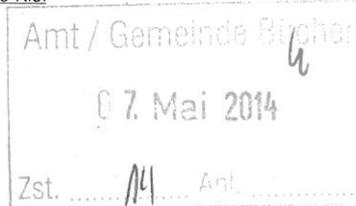


Investitionsbank Schleswig-Holstein - Postfach 1128 - 24100 Kiel

Schulverband Müssen
Der Schulverbandsvorsteher
Amtsplatz 1
21514 Büchen



Strukturförderung
Silke Krahermer
Tel.: 0431 9905-3423
Fax: 0431 9905-3088
Silke.Krahermer@ib-sh.de
Kiel, 5.5.2014

Förderung nach der Richtlinie zur Umsetzung der im Rahmen des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen des Landes Schleswig-Holstein

Projektnummer: ES/ES-53/42 (bitte stets angeben)

Projektname: Schulverband Müssen, Grundschule Müssen, Fensteraustausch Turnhalle

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

auf Ihren Antrag vom 15.01.2014, eingegangen am 16.01.2014 bewilligen wir Ihnen im Rahmen der Richtlinie zur Umsetzung der im Rahmen des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen des Landes Schleswig-Holstein vom 03.11.2013 für das in Ihrem Antrag beschriebene Projekt eine nicht rückzahlbare Zuwendung gem. Punkt 5.2 der Richtlinie in Höhe von 16,75% der tatsächlich entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens

17.276,33 €

(in Worten: siebzehntausendzweihundertsechundsiebzig €)

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung nach den Grundsätzen der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung ist zweckgebunden zur Mitfinanzierung der im Antrag dargestellten Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung in der kommunalen Schule in Müssen.

Investitionsbank Schleswig-Holstein

eingetragen Amtsgericht Kiel, HRA 4310, Vorstand: Erk Westermann-Lammers (Vorsitzender), Dr. Michael Adamska
Postfach 1128, 24100 Kiel, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel
Tel.: 0431 9905-0, Fax: 0431 9905-3383, E-Mail: info@ib-sh.de, Internet: http://www.ib-sh.de
IB.SH vor Ort: Ahrensburg, Elmshorn, Flensburg, Kiel, Lübeck, Neumünster

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.04.2014 und endet am 31.12.2014. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen und in dem das geförderte Projekt durchgeführt werden muss. Ausgaben, die für Leistungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Kann das Projekt nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes durchgeführt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen der Bewilligungszeitraum verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist rechtzeitig vorher der IB.SH zur Zustimmung vorzulegen.

Die geförderte Maßnahme zur energetischen Sanierung oder Optimierung ist bis zum 31.07.2015 zwingend abzuschließen. Ist die Investition bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig abgeschlossen, findet nur eine anteilige Förderung der förderfähigen Ausgaben (innerhalb des Bewilligungszeitraumes) statt.

Der Bewilligung liegt der nachfolgende Ausgaben- und Finanzierungsplan zugrunde.

Ausgabenplan:

- 300 Bauwerk - Baukonstruktion	98.000,00 €
- 700 - Baunebenkosten	5.154,00 €
<u>Gesamtinvestitionen</u>	<u>103.154,00 €</u>

Finanzierungsplan:

- Eigenmittel (kein Kredit)	85.877,67 €
- Mittel des Sondervermögens Energetische Sanierung	17.276,33 €
<u>Gesamtfinanzierung</u>	<u>103.154,00 €</u>

davon:

öffentliche Mittel	103.154,00 €
--------------------	--------------

Da das Budget des Kreises zur Sanierung von Schulen annähernd ausgeschöpft ist, kann die Förderung nur in Höhe des Restbetrages von 17.276,33 € erfolgen.

Die beigegefügte Erklärung zum Landesmindestlohngesetz ist spätestens mit dem ersten Mittelabruf rechtsverbindlich unterzeichnet vorzulegen.

Einer möglichen Überschreitung der Einzelansätze des Ausgabenplans sowie der geplanten Gesamtausgaben wird mit diesem Zuwendungsbescheid zugestimmt. Ggf. anfallende Mehrausgaben aufgrund überschrittener Gesamtausgaben haben Sie aus eigenen Mitteln zu tragen.

I. Grundlagen des Bescheides

Die Ihnen mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung erfolgt:

- nach Maßgabe der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung zur Umsetzung der im Rahmen des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen vom 03.11.2013 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013, S. 942ff.).
- nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) (VV-K zu § 44 LHO)

- auf der Grundlage des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 13. Dezember 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2012, S. 746)

II. Nebenbestimmungen gem. §107 LVwG:

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides. Die nachfolgenden besonderen Nebenbestimmungen stellen Ergänzungen dieser Allgemeinen Nebenbestimmungen dar.

Bei einem Verstoß gegen die Nebenbestimmungen oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel behalten wir uns einen Widerruf nach den Vorschriften des § 117 LVwG vor.

Im Falle eines Widerrufs kann die finanzielle Beteiligung gekürzt, ausgesetzt oder gänzlich gestrichen werden. Überzahlte und zurückgeforderte Beträge sind zu erstatten und ggf. zu verzinsen. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf Nr. 9 der ANBest-K.

II.1 Projektdurchführung

Veränderungen bei der Durchführung der Maßnahmen sind der IB.SH zur Zustimmung vorzulegen.

II.2 Vorschriften öffentliches Auftragswesen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

II.3 Publizitätsmaßnahmen

Auf die Förderung über das Sondervermögen Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen des Landes Schleswig-Holsteins ist in geeigneter Form auf Bauschildern und nach Fertigstellung (z.B. auf Druckerzeugnissen, Hinweisschildern oder Internetseiten etc.) hinzuweisen. Hierüber ist im Verwendungsnachweis zu berichten.

II.4 Mindestlohn

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraumes mindestens ein Entgelt von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlt (§ 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404). Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 117 Landesverwaltungsgesetz widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe des § 117 a Landesverwaltungsgesetz zu erstatten.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) auf Anforderung der Bewilligungsstelle vorzulegen.

II.5 Verwendungsnachweis

Der nach Nr. 7.1 der ANBest-K zu führende Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckungszwecks, **spätestens bis zum 30.06.2015** bei der IB.SH einzureichen.

Der vereinfachte Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben summarisch zusammenzustellen sind (vgl. beigefügter Vordruck).

II.6 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre. Im Falle einer Zweckentfremdung des mit Zuschüssen geförderten Gebäudes innerhalb dieser Frist behält sich die IB.SH vor, diesen Bescheid aufzuheben.

II.7 Mittelabruf

Die Zuwendungen können im Rahmen des Fortschritts der Maßnahme bei der IB.SH angefordert werden. Wir bitten Sie, die Ihnen bewilligten Zuwendungen bis zum 01.11. eines jeden Jahres mit dem diesem Bescheid beigefügten Anforderungsvordruck anzufordern. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und kann dann nach Überprüfung der Auszahlungsvoraussetzungen durch die IB.SH veranlasst werden. Rechnungsbelege bzw. Zahlungsnachweise zu den tatsächlich getätigten Ausgaben sind nur auf gesonderte Anforderung der IB.SH vor der Auszahlung der Zuwendungen vorzulegen. Sie können Mittel grundsätzlich erst abrufen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Bei Anforderungen von Zuschussbeträgen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) ist die Hergabe einer Erklärung erforderlich, dass Sie auf die Einlegung des möglichen Rechtsbehelfs unwiderruflich verzichten (Anlage).

II.8 Prüfungs- und Kontrollrechte

Der Zuwendungsgeber oder seine Beauftragten sind berechtigt, Prüfungen/Kontrollen der Ordnungsmäßigkeit des geförderten Projektes bei Ihnen durchzuführen. Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat die gleichen Rechte.

II.9 Datenschutz

Die Annahme der Zuwendung beinhaltet das Einverständnis, die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsstelle an den Schleswig-Holsteinischen Landtag weiterzugeben, auf Datenträgern zu speichern und vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein oder in seinem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderungsprogramms auszuwerten und die Auswertungsergebnisse zu veröffentlichen.

Die Weitergabe von Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 der Landesverfassung.

II.10 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit dem Landessubventionengesetz vom 11. November 1977 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1977, S. 489) und § 3 Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind von Ihnen mit Antragstellung anerkannt worden.

II.11 Umsatzsteuer

Zuwendungen können grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sein. Es obliegt Ihnen, sich darüber zu informieren, ob die gewährte Zuwendung der Umsatzsteuer unterliegt. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an das zuständige Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich an die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Postfach 1128 in 24100 Kiel, zu richten oder zur Niederschrift in den Geschäftsräumen der Investitionsbank in Kiel, Fleethörn 29-31 aufzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Schleswig-Holstein


Silke Kraemer


Natalie Volodin

Anlagen

- Richtlinie zur Umsetzung der im Rahmen des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen des Landes Schleswig-Holstein vom 03.11.2013
- ANBest-K
- Formblatt für Rechtsbehelfsverzichterklärung
- Anforderungsvordruck für den Mittelabruf
- Formular Verwendungsnachweis

Auszahlungsantrag

Anschrift Zuwendungsempfänger:

Schulverband Müssen Der Schulverbandsvorsteher
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Ort, Datum

Ansprechpartner des Trägers

Tel./Fax/E-mail

IB.SH
5522 Strukturförderung
"Energetische Sanierung"
Fleethörn 29 - 31
24103 Kiel

Förderung nach der Richtlinie zur Umsetzung der im Rahmen des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen des Landes Schleswig-Holstein
Projekt-Nr.: ES/ES-53/42

1.	Baumaßnahme: Schulverband Müssen, Grundschule Müssen, Fensteraustausch Turnhalle	
1.1	Baubeginn: _____	
2.1	Zuwendungsfähige Gesamtkosten gemäß Bewilligungsbescheid	103.154,00 EUR
2.2	Zuschussbetrag gemäß Bewilligungsbescheid	17.276,33 EUR
3.	Bisher wurden Rechnungen in folgender Höhe an die bauausführenden Firmen bezahlt bzw. sind zur Zahlung fällig (bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten)	EUR
4.	Mittelanforderung (bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten) 16,75%	EUR

auf das Bankkonto

IBAN _____

BIC _____

Wir bestätigen, dass sich die dargestellten Ausgaben auf tatsächlich getätigte oder fällige Zahlungen beziehen, die durch Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegt sind. Uns ist bekannt, dass die vorgenannten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Datum

Unterschrift/Stempel

Rechtsbehelfsverzicht

Schulverband Müssen

Der Schulverbandsvorsteher

Amtsplatz 1

21514 Büchen

(Name und Anschrift Zuwendungsempfänger/in)

(Ort und Datum)

Investitionsbank Schleswig-Holstein

5522 Strukturförderung

Fleethörn 29-31

24103 Kiel

Projekt Schulverband Müssen, Grundschule Müssen, Fensteraustausch Turnhalle

Bescheid vom 5.5.2014 Projekt-Nr.: ES/ES-53/42

Wir erklären hiermit, dass wir mit dem Inhalt des Festsetzungsbescheides einverstanden sind und verzichten unwiderruflich auf die Einlegung des Rechtsbehelfs.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Absender

Projektnummer: ES/ES-53/42
Projekt: Schulverband Müssen, Grundschule Müssen, Fensteraustausch
Turnhalle
Zuwendungsempfänger: Schulverband Müssen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Erklärung

Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28. Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVObI. Schl.-H. S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen.

Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungsrechtlicher Form oder als geringfügig Beschäftigter oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.

Hingegen gelten Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, nicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Ebenfalls fallen Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. SGB IX nicht unter den Arbeitnehmerbegriff.

Dementsprechend verpflichte ich mich/ verpflichten wir uns, meinen/ unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraums mindestens 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zu zahlen. In meinem/in unserem Unternehmen kommt kein Tarifvertrag/ kommt folgender Tarifvertrag zur Anwendung:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

2 Sachbericht

(Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Bauzeiten usw. ggf. gesond. Blatt)

3 Zahlenmäßiger Nachweis

3.1 Gesamtausgaben der Baumaßnahme		EUR
	Davon Ausgaben für den Teil der Baumaßnahme (Bauobjekt/Bauabschnitt), für den die Zuwendung bewilligt worden ist	EUR

3.2 Einnahmen Art	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil				
Zuwendung Sondervermögen kommunale Schulen/ KiTa)				
Leistungen Dritter				
Insgesamt		100		100

3.3 Ausgabengliederung DIN 276	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
Summe				
	Insgesamt			

4 Erklärung des Zuwendungsempfängers

Es wird erklärt, dass
die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden,
die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet wurden,
die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen,
die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt wurden,
die Bedingungen und Auflagen, insbesondere die Anforderungen der EnEV 2009 eingehalten wurden,
die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind,
die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände, soweit nach § 37 GemHVO-Doppik oder § 36 GemHVO-Kameral vorgesehen, inventarisiert wurden,
in geeigneter Form auf Bauschildern und nach Fertigstellung auf die Förderung durch das Sondervermögen Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen hingewiesen wurde bzw. wird.

Zu Ihrer Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

Ort, Datum

.....
(Unterschrift, Stempel)

5 Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen

Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

**Richtlinie zur Umsetzung
der im Rahmen des Gesetzes
über die Errichtung eines Sondervermögens
Energetische Sanierung von Schulen
und Kindertageseinrichtungen gewährten
Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen**

Gl. Nr. 6662.19

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
vom 3. November 2013

Ziel der Richtlinie ist es, eine schnelle Umsetzung der im Rahmen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Energetische Sanierung von kommunalen Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 13. Dezember 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 746) – nachfolgend „Errichtungsgesetz“ genannt – zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel bei gleichzeitiger Gewähr der erforderlichen Rechtssicherheit zu erreichen.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Schleswig-Holstein stellt im Rahmen des Errichtungsgesetzes 11,5 Mio. € für Investitionen in die energetische Sanierung und Optimierung kommunaler Schulgebäude und Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Mit den geförderten Maßnahmen soll eine dauerhafte Absenkung der laufenden Bewirtschaftungskosten für die Gebäude und auf diese Weise eine dauerhafte Entlastung der kommunalen Haushalte erreicht werden. Eine Förderung von Maßnahmen ist nur zulässig, wenn sie sich auf Gebäude bezieht, deren längerfristige Nutzung als Schule oder Kindertageseinrichtung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist.

1.2 Auf dieser Grundlage werden aus den verfügbaren Mitteln des Sondervermögens nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- des Errichtungsgesetzes sowie
- der §§ 23, 44 LHO sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein für kommunale Körperschaften (VV-K zu § 44 Abs. 1 LHO) in der jeweils geltenden Fassung

Zuwendungen für Investitionen in Maßnahmen der energetischen Sanierung von kommunalen Schulen und Kindertageseinrichtungen gewährt.

1.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Optimierung an:

- a) öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft sowie

- b) Kindertageseinrichtungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG), die von Trägern im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KitaG betrieben werden. Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG können gefördert werden, wenn sie in kommunalen Gebäuden betrieben werden und durch die Sanierung eine Entlastung der kommunalen Haushalte erfolgt.

2.2 Gefördert werden Maßnahmen

- a) zur Verbesserung der Wärmedämmung, insbesondere
 - der Außenwände, Fenster und Hauseingangstüren
 - des Daches und der obersten Geschossdecken
 - der Kellerdecke, der Bodenplatte oder der erdberührenden Außenflächen beheizter Räume,
- b) zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere
 - solarthermische Anlagen,
 - Biomasseanlagen, soweit mindestens die Kriterien der BAFA-Förderung eingehalten werden bzw. die Auszeichnung „Blauer Engel“ verliehen wurde,
 - Wärmepumpen zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme mit einer Arbeitszahl von 4 oder besser, beim Einsatz von Wärmepumpen soll der Wärmeenergiebedarf unter 70 kWh/m² liegen;
- c) zur Umwelt- und Komfortverbesserung der Austausch dezentraler Kohle oder Nachtspeicherheizungen gegen Anlagen nach b; förderfähig ist in diesem Fall auch der Neuaufbau der gebäudeinternen Wärmeverteilung;
- d) zur Verbesserung der Effizienz der Energienutzung, insbesondere der Anschluss an eine leitungsgebundene Wärmeversorgung mit einem Primärenergiefaktor besser 0,7 (befristete Ausnahmen von dieser Anforderung sind mit plausibler Begründung möglich);
- e) zur Verbesserung der Luftqualität energieeffiziente Lüftungsanlagen gemäß DIN 1946-6;
- f) zur strukturellen Verbesserung der Wärmeversorgung. Zu diesem Zweck ist im Zusammenhang mit der energetischen Bewertung nach Ziffer 4.3 das Umfeld der Kindertagesstätte oder der Schule daraufhin zu untersuchen, inwieweit diese als Anlass oder Ausgangspunkt

für den Aufbau einer leitungsgebundenen Wärmeversorgung im umgebenden „Quartier“ geeignet ist und dabei Synergievorteile für das Objekt generiert werden können. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme wird eine Wärmeversorgung auf Basis KWK (BHKW) mit Einsatz fossiler Energien oder (virtuellem) Biogas mit einem Primärenergiefaktor besser als 0,7 gefördert; dazu gehören Spitzenlastkessel zur Sicherung der Redundanz sowie Wärmespeicher zur Verbesserung der Gesamteffizienz.

Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht bereits im Rahmen eines anderen Förderprogramms gefördert werden. Eine ergänzende Förderung nach dieser Richtlinie bis zur Förderhöchstquote ist jedoch möglich.

Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowie der Austausch fossiler Heizungsanlagen durch fossile Heizungsanlagen sind nicht förderungsfähig.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- a) die kommunalen Träger öffentlicher allgemein bildender oder berufsbildender Schulen im Sinne der §§ 53 bis 56 SchulG SH sowie
- b) die Gemeinden, Ämter und Zweckverbände sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe als öffentliche Träger von Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein oder als Eigentümer von Gebäuden, in denen Kindertageseinrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KitaG betrieben werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Investitionen an Kindertageseinrichtungen

4.1.1 Gefördert werden Investitionsvorhaben,

- a) die der energetischen Sanierung oder Optimierung dienen,
- b) an Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 7 KiTaG aufgenommen sind,
- c) deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen gewährleistet ist und
- d) bei denen eine verlässliche Finanzierung sichergestellt ist.

4.1.2 Zuwendungen für energetische Maßnahmen zur Sanierung oder Optimierung von Kindertageseinrichtungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 10.000 € betragen.

4.2 Investitionen an Schulen

4.2.1 Gefördert werden Investitionsvorhaben,

- a) die der energetischen Sanierung oder Optimierung dienen und
- b) für die auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung ein längerfristiger Bedarf besteht.

4.2.2 Zuwendungen für energetische Maßnahmen zur Sanierung oder Optimierung von Schulen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 40.000 € betragen.

4.3 Voraussetzung ist eine energetische Bewertung des Gebäudes und/oder der Heizungsanlage nach der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), in der jeweils geltenden Fassung. Die energetische Bewertung muss den Ist-Zustand darstellen, Sanierungsmaßnahmen aufzeigen und eine Berechnung der erzielbaren Energieeinsparungen enthalten. Die empfohlenen Sanierungsmaßnahmen müssen in einer unter energetischen und bauphysikalischen Gesichtspunkten sinnvollen Reihenfolge durchgeführt werden. Die energetische Bewertung muss durch eine nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigten Person erfolgen.

4.4 Eine Mittelverwendung ist im Regelfall auf Maßnahmen an Gebäuden zu beschränken, deren Erstellung bzw. letzte grundlegende Sanierung vor dem Jahr 2000 liegt; Abweichungen hiervon sind im Einzelfall zulässig.

4.5 Die vorgesehenen Maßnahmen müssen die Anforderungen der Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV) in Bezug auf die Änderung, Erweiterung und den Ausbau von Gebäuden erfüllen. Sofern nur Teile des Gebäudes saniert werden, ist diese Vorgabe bezogen auf die jeweilige Einzelmaßnahme anzuwenden.

In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde wegen besonderer Umstände, die zu einem unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen, Ausnahmen von den beschriebenen Festlegungen zulassen.

4.6 Förderungsfähig sind nur diejenigen Maßnahmen zur energetischen Sanierung oder Optimierung, die nach dem 1. Januar 2013 begonnen worden sind. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden, rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt. Die Förderquote beträgt 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 In den Kreisen werden Investitionsvorhaben bis zu einem Betrag in Höhe von 80.000 € gefördert (Höchstbetrag). Eine darüber hinausgehende Förderung ist möglich, soweit 20 Tage nach Antragsbeginn (Nummer 7.1.1) der Verfügungsrahmen nach Nummer 6.2.2 aufgrund der vorliegenden Anträge nicht ausgeschöpft wird,

5.3 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

5.3.1 Die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben werden von der Bewilligungsbehörde auf der Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 festgesetzt. Erbringt ein Träger Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), so werden diese Leistungen mit einem Anteil in Höhe von 70 vom Hundert der jeweiligen Sätze als zuwendungsfähig anerkannt.

5.3.2 Darüber hinaus sind auf entsprechendem Nachweis die Kosten einer fachkompetenten energetischen Beratung zuwendungsfähig, sofern diese unmittelbar im Zusammenhang mit der Beantragung der Fördermittel durchgeführt wurden.

5.3.3 Bei Investitionsvorhaben, zu denen ein Materialtransport auf dem Wasserwege erforderlich ist, werden die dadurch bedingten zusätzlichen Transportkosten als zuwendungsfähig anerkannt. Dies gilt auch für die Insel Sylt.

5.3.4 Bei Verbundlösungen in Verbindung mit einem Wärmenetz ist der Anteil der Gesamtaufwendungen förderfähig, der anteilmäßig der Kindertagesstätte oder der Schule zuzuordnen ist.

5.4 Die Zuwendungsempfänger tragen einen Eigenanteil von zehn vom Hundert der gesamten zuwendungsfähigen Kosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Allgemeine Bestimmungen

6.1.1 Auf die Förderung über das Sondervermögen Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen des Landes ist in geeigneter Form auf Bauschildern und nach Fertigstellung hinzuweisen.

6.1.2 Die geförderte Maßnahme zur energetischen Sanierung oder Optimierung ist bis zum 31. Juli 2015 abzuschließen. Ist die Investition bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig abgeschlossen, findet nur eine anteilige Förderung statt.

6.1.3 Die Antragsunterlagen und der Verwendungsnachweis unterliegen einer baufachlichen Prüfung durch die zuständige bautechnische Dienststelle der Kommune oder durch das Kreisbauamt, soweit diese nach den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu § 44 LHO i.V.m. Nummer 6 der VV/VV-K zu § 44 LHO und deren Anlage 5 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.

6.1.4 Die Zweckbindungsfrist bei gebäudebezogenen Vorhaben beträgt 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist.

6.1.5 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 91 LHO bleibt unberührt.

6.2 Aufteilung der Finanzmittel des Programms

6.2.1 Das vom Land zur Verfügung gestellte finanzielle Volumen von 11,5 Mio. € steht zu einem Anteil von 80 vom Hundert (9,2 Mio. €) für Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Kindertageseinrichtungen und zu 20 vom Hundert (2,3 Mio. €) für Maßnahmen zur energetischen Sanierung von öffentlichen Schulen zur Verfügung.

6.2.2 Die nach Maßgabe der Ziffer 6.1 aufgeteilten Mittel werden entsprechend der Übersicht in der Anlage zu dieser Richtlinie nach der Zahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. nach Schülerzahlen auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt (Verfügungsrahmen). Werden die zugewiesenen Mittel nicht durch Anträge innerhalb von sechs Monaten nach Antragsbeginn (Ziffer 7.1.1) gebunden, kann die Bewilligungsbehörde die verbleibenden Mittel auf die anderen Kreise und kreisfreien Städte verteilen.

6.2.3 Schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die neben der Schule einen Hort im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG besuchen, werden sowohl bei der Zahl betreuter Kinder in Kindertageseinrichtungen als auch bei den Schülerzahlen berücksichtigt.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde, Antragsbeginn, Auswahl der Maßnahmen

7.1.1 Der Antrag auf Förderung der Maßnahmen zur energetischen Sanierung oder Optimierung kann der Investitionsbank (Bewilligungsbehörde) auf einem von dieser herausgegebenen Formular ab dem 15. Januar 2014 (Antragsbeginn) zugeleitet werden.

7.1.2 Der Antrag auf Förderung muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung des Vorhabens,
- einen Finanzierungsplan,
- eine energetische Bewertung im Sinne des Ziffer 4.3,
- das Ergebnis der baufachlichen Prüfung nach Ziffer 6.1.3, soweit diese erforderlich ist,
- eine Kostenberechnung nach DIN 276 nach Ziffer 5.3.1 sowie
- die Bestätigung der langfristigen Nutzung der betroffenen Gebäudes.

7.1.3 Es dürfen nur Investitionen bewilligt werden, bei denen die längerfristige Nutzung der Gebäude

Anl.

im Sinne von Ziffer 4.1.1 lit. c und Ziffer 4.2.1 lit. b anerkannt ist. In Ausnahmefällen kann eine Maßnahme unter Vorbehalt der noch ausstehenden Bedarfsanerkennung aufgenommen werden. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt dann erst nach der Bedarfsanerkennung.

7.1.4 Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Eingang der Anträge auf der Grundlage des Errichtungsgesetzes sowie dieser Richtlinie und des Vertrages über die treuhänderische Verwaltung des Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 20./21. Dezember 2012 im Umfang des vom Land zugeteilten Verfügungsrahmens (Ziffer 6.2) in eigener Verantwortung, welche Vorhaben oder Maßnahmen mittels des Sondervermögens gefördert werden sollen.

7.2 Auszahlung der Zuwendungen

7.2.1 Die Auszahlung der Investitionsmittel erfolgt durch die Investitionsbank im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.2.2 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen zur Zahlung angewiesen werden. Auf Anforderung sind dazu vom Zuwendungsempfänger entsprechende Nachweise vorzulegen.

7.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44

LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen vorgesehen sind.

7.3 Verwendungsnachweis

7.3.1 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 2016 vorzulegen.

7.3.2 Auf Basis des Verwendungsnachweises werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben endgültig festgesetzt.

7.3.3 Auf die Vorlage von Zwischennachweisen wird verzichtet.

7.4 Sonstige Verfahrensvorschriften

7.4.1 Die Förderung erfolgt als projektbezogener, zweckgebundener Zuschuss im Sinne von §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein (LHO).

7.4.2 Von den Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 € gemäß Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO werden Nummer 4 (Einhaltung des Finanzierungsplans) und Nummer 6 (Verwendungsnachweis) zugelassen.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2015.

Anlage

zu Ziffer 6.2 der Richtlinie zur Umsetzung der im Rahmen des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen

Kreis	Kita-Kinder	SchülerInnen	Kinder gesamt	%-Anteil Kinder	Finanzvolumen insgesamt	davon 80% für Maßnahmen Kita	davon 20% für Maßnahmen Schule
Flensburg	3.586	16.172	19.758	3,99	459.021,46	367.217,17	91.804,29
Kiel	9.291	33.998	43.289	8,75	1.005.697,95	804.558,36	201.139,59
Lübeck	7.326	34.904	42.230	8,53	981.095,06	784.876,05	196.219,01
Neumünster	3.100	18.522	21.622	4,37	502.326,25	401.861,00	100.465,25
Dithmarschen	3.864	19.404	23.268	4,70	540.566,42	432.453,14	108.113,28
Hzgt. Lauenb.	7.401	23.838	31.239	6,31	725.750,15	580.600,12	145.150,03
Nordfriesland	5.710	24.343	30.053	6,07	698.196,78	558.557,42	139.639,36
Ostholstein	6.070	26.213	32.283	6,52	750.004,55	600.003,64	150.000,91
Pinneberg	11.661	40.414	52.075	10,52	1.209.815,90	967.852,72	241.963,18
Plön	4.402	14.340	18.742	3,79	435.417,56	348.334,05	87.083,51
Rd.-Eck..	9.526	33.416	42.942	8,68	997.636,38	798.109,10	199.527,28
Schl.-Fl.	7.155	22.462	29.617	5,98	688.067,55	550.454,04	137.613,51
Segeberg	11.233	34.410	45.643	9,22	1.060.386,50	848.309,20	212.077,30
Steinburg	4.346	17.364	21.710	4,39	504.370,68	403.496,54	100.874,14
Stormarn	10.030	30.502	40.532	8,19	941.646,82	753.317,45	188.329,36
Gesamt	104.701	390.302	495.003	100,00	11.500.000,00	9.200.000,00	2.300.000,00

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 des Landesverwaltungsgesetzes sowie notwendige Erläuterungen.

Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Eine Überschreitung von bis zu 10 v.H. ist unschädlich, soweit sie durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger aus eigenen Mitteln getragen wird. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Eine Abweichung ist nicht erheblich, wenn sie zu keiner wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms führt.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Bei Hochbauvorhaben können angefordert werden:
30 v.H. nach Vergabe des Rohbauauftrages,
35 v.H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
30 v.H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung,
5 v.H. nach Anerkennung des Verwendungsnachweises,
soweit nicht im Zuwendungsbescheid etwas anderes vorgesehen ist. Nr. 1.6 bleibt unberührt.
- 1.6 Soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung vorgesehen ist, dürfen Zuwendungen unter 15.000 Euro erst angefordert werden, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist. Der Anforderung ist der Verwendungsnachweis beizufügen. Soweit der Verwendungsnachweis nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes (Zeitraum für die Abwicklung des gesamten Vorhabens oder funktionsfähiger Teile) vorgelegt werden kann, gilt Nr. 1.4.
- 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Ermäßigen sich bei einer Festbetragsfinanzierung nach der Bewilligung die Gesamtausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung, verringert sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlichen Gesamtausgaben.
- 2.3 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt wurden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
 - 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.1.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.1.4 die ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für den Verwendungszweck verbraucht werden können,
 - 5.1.5 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Nr. 4) nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 5.2 Bei Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung - soweit sie zu beteiligen ist - rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

6. Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede geförderte Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
- 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt
 - von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen und
 - entsprechen die Nachweise bei Hochbauten unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276, bei anderen Bauten den Inhalts- und Gliederungsansprüchen des Zuwendungsbescheides und
 - können die Nachweise zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, kann von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden;

- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1, 1. Halbsatz,
- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 6.2.4 den Verträgen über Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9 dem Bautagebuch.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Hochbauvorhaben ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, der Bewilligungsbehörde bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei längerfristigen Maßnahmen sind Zwischennachweise in Form des Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 7.5 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenen Stellen ihr oder ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern *) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 7.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch der oder dem Dritten aufzuerlegen.
- 8.2 Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher daraufhin zu überprüfen, ob
- 8.2.1 der Nachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht und
- 8.2.2 die Zuwendung nach den Angaben im Nachweis zweckentsprechend verwendet worden ist.
- 8.3 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festzuhalten. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.
- 8.4 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, die keine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten, legen den Verwendungsnachweis über die Landrätin oder den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde vor, die oder der ihn entsprechend den Nrn. 8.2.1 und 8.2.2 prüft und das Ergebnis in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festhält.
- 8.5 Soweit bei Baumaßnahmen die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung beteiligt worden ist, hat diese den Verwendungsnachweis zu prüfen.
- 8.6 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern nach Artikel 56 Landesverfassung, §§ 88/91 LHO und § 104 LHO zu prüfen.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 116, 117, 117 a LVwG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn
- 9.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

*) Die Bewilligungsbehörde gilt zusätzlich als Prüfungsstelle im Sinne der Nr. 1 der Ausführungsanweisung zu § 36 der Gemeindekassenverordnung vom 30. Juni 1975 (Amtsbl. Schl.-H. S. 435)

- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
- 9.3.1 die Zuwendung in den Fällen der Nr. 1.4 nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 117 a Abs. 3 LVwG mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.
- 9.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verlangt werden (§ 117 a Abs. 4 Satz 1 LVwG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 117 a Abs. 4 Satz 2 LVwG). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von drei Monaten verbraucht werden.